

Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).
- (4) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.
- (5) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

H a l b r i t t e r

Der Minister für Bauwesen

I. V.: S c h m i e c h e n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Neuregelung der Planung und Finanzierung der Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt

- a) für alle Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- b) für alle Wirtschaftsräte der Bezirke,
- c) für alle volkseigenen Exportbetriebe,
- d) für alle Außenhandelsunternehmen.

II.

Die Planung und Finanzierung von Beständen
innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

§ 2

(1) Die Lagerhaltung für planmäßige und außerplanmäßige Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an Fertigerzeugnissen, Halbfertigerzeugnissen, Verschleiß- und Ersatzteilen für den Export hat ab 1. Januar 1967 durch die volkseigenen Exportbetriebe oder Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend Lagerhalter genannt) zu erfolgen.

(2) Die Planung und Finanzierung der Lagerbestände erfolgt durch die Lagerhalter. Die Bestände sind in einer besonderen Position des Richtsatzplanes zu erfassen. Die Lagerhalter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Lagerhaltung.

(3) Wenn es sich um eine Sortimentslagerhaltung von Waren aus verschiedenen Verantwortungsbereichen zur Komplettierung von Lieferungen handelt, kann die Lagerhaltung beim Außenhandelsunternehmen erfolgen. *->

(4) Die Gewährung von Krediten regelt sich nach den für den jeweiligen Lagerhalter geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Über die Lagerhaltung gemäß § 2 sind zwischen den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und den Außenhandelsunternehmen Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen. In den Koordinierungsvereinbarungen ist insbesondere festzulegen:

- a) der Lagerhalter,
- b) das Sortiment,
- c) die Höhe der planmäßigen Exportläger (für die WB, entsprechend der nach § 4 festgelegten Lagernormative),
- d) der Ort der Lagerhaltung.

(2) Die bisher auf Grund der Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBl. III S. 23) getroffenen Vereinbarungen und gebildeten Bestände sind in die Vereinbarungen gemäß Abs. 1 einzubeziehen.